

Nr. 215 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Schulorganisations- Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 115/2022, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 45 betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 45a Sonstige Kostenregelungen“

2. *§ 6 Abs 4 lautet:*

„(4) Als Sonderformen können Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen, der sportlichen oder der englischsprachigen Ausbildung geführt werden, wobei die musische oder sportliche Ausbildung auch englischsprachig geführt werden kann.“

3. *Nach § 45 wird eingefügt:*

„Sonstige Kostenregelungen

§ 45a

(1) Das Land Salzburg kann als Träger von Privatrechten die folgenden Kosten übernehmen, sofern diese nicht vom Bund getragen werden:

1. Kosten der Aktivbezüge sowie die Kosten für den Verwaltungsaufwand der administrativen Assistenzen an Schulen gemäß § 1, sowie
2. Kosten zur Erbringung psychosozialer Leistungen an öffentlichen Pflichtschulen und sonstigen Schulen sowie Kosten der mit der Organisation dieser Leistungen zusammenhängenden Tätigkeiten und Kosten für den Verwaltungsaufwand.

(2) Das Land kann als Träger von Privatrechten Maßnahmen und Initiativen, die im besonderen Interesse des Landes Salzburg liegen, an Schulen gemäß § 1 und an sonstigen Schulen im Land Salzburg finanziell unterstützen.“

3. *Nach § 61 wird folgender § 62 eingefügt:*

„§ 62

Es treten in Kraft:

1. Das Inhaltsverzeichnis sowie § 45a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 rückwirkend mit 1. September 2022;
2. § 6 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 rückwirkend mit 1. September 2023.“

Erläuterungen

A. Allgemeines:

1. Unmittelbarer Anlass für den Gesetzesvorschlag ist die Ausführung der im § 21f des Schulorganisationsgesetzes enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmung, § 21f des Schulorganisationsgesetzes ermöglicht die Führung von Mittelschulen oder von einzelnen ihrer Klassen als Sonderformen mit einem Schwerpunkt auf einer musischen oder sportlichen Ausbildung, sondern auch – und das ist der neue Inhalt des durch das Gesetz BGBl I Nr 165/2022 geänderten § 21f des Schulorganisationsgesetzes – mit einem Schwerpunkt auf einer englischsprachigen Ausbildung.

Die im § 21f des Schulorganisationsgesetzes enthaltene grundsatzgesetzliche Bestimmung wird nunmehr im § 6 Abs 4 des Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 ausgeführt. (Nur der Vollständigkeit halber: Eine Ausführung der gleichfalls durch das Gesetz BGBl I Nr 165/2022 geänderten, im § 13 Abs 3b des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes enthaltenen Bestimmung bedarf es nicht; sie ist bereits vom Inhalt des § 29 Abs 4 des Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 mit umfasst.)

2. Der Änderungsbedarf wird auch dazu genutzt, das Land Salzburg zu ermächtigen, im Rahmen des Art 17 B-VG punktuell Kosten in einzelnen Bereichen zu übernehmen. Im Einzelnen wird dazu auf die Erläuterungen zu § 45a verwiesen.

B. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Zu § 6: Art 14 Abs 3 lit a B-VG.

Zu § 45a: Art 17 B-VG.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben hat keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und das Land Salzburg als gesetzliche Schulerhalter. Laut den Erläuterungen des Bundes zu § 21f Schulorganisationsgesetz ergeben sich durch die Möglichkeit, die englische Sprache als Unterrichtssprache zu verwenden, keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen, da sich an der Gesamtstundenanzahl nichts ändert. Inwieweit dem Land Salzburg künftig Kosten entstehen werden, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden.

D. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Recht der Europäischen Union wird von diesem Vorhaben nicht berührt.

E. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Industriellenvereinigung Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

1. Die Industriellenvereinigung Salzburg hat die Ermöglichung von englischsprachigen Schwerpunkten an Mittelschulen begrüßt; die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat zudem die Initiativen des Landes Salzburg, insbesondere bei der Bereitstellung psychosozialen Unterstützungspersonals, positiv hervorgehoben.

2. Die Kritik der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg an der unpräzisen Formulierung des § 45a Abs 2 wird nicht geteilt, da diejenigen Maßnahmen und Initiativen, die finanziell unterstützt werden sollen, derzeit noch nicht feststehen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. Juni 1998 (VfSlg 15.177) ausgesprochen, dass „es vom Gegenstand der Regelung ab(hänge), auf welche Weise und in welchem Ausmaß der Gesetzgeber das Verhalten der Verwaltung vorherbestimmen müsse; insbesondere (ist) für gesetzliche Regelungen im Bereich des Wirtschaftlichen (...) keine so weit gehende Vorherbestimmung des Verwaltungshandelns erforderlich, wie in jenen Bereichen, in denen der Sache nach eine gesetzliche Regelung das Behördenhandeln exakter zu determinieren vermag“. Der Gerichtshof hat seine Ansicht in seinem Erkenntnis vom 20. Juni 1994 (VfSlg 13.785) mit Hinweisen auf die rechtswissenschaftliche Literatur folgendermaßen zusammengefasst: „Angesichts der unterschiedlichen Lebensgebiete, Sachverhalte und Rechtsfolgen, die Gegenstand und Inhalt gesetzlicher Regelungen sein können, ist jedoch ganz allgemein davon auszugehen, daß Art 18 B-VG einen dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad verlangt“ und hat dies als „differenziertes Verständnis des Legalitätsprinzips“ bezeichnet.

Im Sinn dieses „differenzierten Legalitätsprinzips“ wird § 45a Abs 2 als ausreichend präzise erachtet.

F. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 6:

Abs 4 führt die durch das Gesetz BGBl I Nr 165/2022 neu in das Schulorganisationsgesetz aufgenommene Grundsatzbestimmung des § 21f aus.

Diese Bestimmung ermöglicht die Führung einer englischsprachigen Ausbildung als Schwerpunkt. Die Entscheidung für Englisch als Unterrichtssprache, entweder in einzelnen oder auch in allen Gegenständen (außer in Deutsch und anderen Sprachen) ergibt sich dabei aus der Einzigartigkeit der Stellung der englischen Sprache als weltweit gemeinsamer Sprache von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Damit wird der vor vielen Jahren mit der Einführung von Englisch in der Volksschule beschrittene und in vielen Schulversuchen intensiv erprobte Weg nun konsequent fortgesetzt.

Zu § 45a Abs 1 Z 1:

1. Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund der Situation, welche in den Erläuterungen zu § 4 Abs 9 FAG 2017 (BlgNr 1493, XXVII. GP) dargestellt ist, zu sehen: Im Pflichtschulbereich fehlt es oft an Unterstützungspersonal im administrativen Bereich. Das fehlende Unterstützungspersonal im administrativen Bereich führt vielfach dazu, dass Schulleitungen viel Zeit und Ressourcen für Verwaltungsarbeit aufwenden. In vielen Schulen übernehmen auch zunehmend Lehrerinnen und Lehrer organisatorische Aufgaben.

2. Ziel der in der Z 1 des § 45a Abs 1 enthaltenen Bestimmung ist, den Einsatz von professionellem administrativen Personal in öffentlichen Pflichtschulen weiter zu forcieren, um die Schulleitungen und Lehrpersonen von diesen Tätigkeiten zu entlasten.

Seit dem Jahr 2023 erfolgt der Einsatz von professioneller administrativer Assistenz auf der Grundlage einer Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern, wobei je aufgenommenener administrativer Assistenz von Bundesseite 66,67 % und seitens der jeweiligen Dienstgeber 33,33 % der Kosten getragen werden.

3. § 45a Abs 1 Z 1 ermöglicht es dem Land Salzburg als Träger von Privatrechten, weiterhin den Einsatz von administrativem Unterstützungspersonal an öffentlichen Pflichtschulen zu fördern. Kompetenzrechtliche Überlegungen zur Einordnung des administrativen Unterstützungspersonals an öffentlichen Pflichtschulen können letztlich daher auch dahingestellt bleiben.

4. Eine Übernahme der Kostentragung durch das Land besteht dem Einleitungssatz des § 45a Abs 1 folgend nur insoweit, als „diese [Kosten] nicht vom Bund getragen werden“. Diese Formulierung nimmt Bezug auf die im § 4 Abs 9 FAG 2017 enthaltene Regelung, wonach der Bund, „um eine dauerhafte Fortsetzung des erfolgreichen Modells sowie einen weiteren Ausbau auf rund 650 bis 700 Vollbeschäftigungsäquivalente zu ermöglichen“ – so die Erläuterungen zu § 4 Abs 9 FAG 2017 weiter – „bei einer Kostenbeteiligung von 66,67 % ab dem Schuljahr 2023/24 pro Schuljahr höchstens 15 Millionen Euro (Anmerkung: für alle Länder) [bereit stellt]“.

Diese Formulierung ist bewusst weit gehalten und nimmt nicht nur auf das Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2017 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 und der Weitergeltung des § 4 Abs 10 FAG 2017 gemäß § 31 Abs 2 FAG 2017 bis zu einer Neuregelung des Finanzausgleichs Bedacht, sondern auch auf das Inkrafttreten von dessen (zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Erläuterungen erwartbaren) Nachfolgebestimmung des § 6 Abs 9 FAG 2024 mit 1. Jänner 2024 oder auf den Abschluss einer „Vereinbarung zur Durchführung einer öffentlich-rechtlichen Partnerschaft“ zwischen dem Bund und den Ländern nach dem Vorbild einer solchen Vereinbarung zur Finanzierung der psychosozialen Gesundheitsförderung an Schulen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 45a Abs 1 Z 2).

Zu § 45a Abs 1 Z 2:

1. Hintergrund der im § 45a Abs 1 Z 2 enthaltenen Bestimmung ist die zwischen dem Bund und dem Land Salzburg mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2022 auf unbestimmte Zeit abgeschlossene „Vereinbarung zur Durchführung einer öffentlich-rechtlichen Partnerschaft“ (im Folgenden als „Vereinbarung 2022“ bezeichnet) mit dem Ziel „der gemeinsamen Wahrnehmung von im öffentlichen Interesse stehenden Aufgaben zur psychologischen Gesundheitsförderung in Form der Erbringung psychosozialer Leistungen sowie der mit der Organisation dieser Leistungen zusammenhängenden Tätigkeiten“ (Pkt 1.1. der Präambel der Vereinbarung 2022), wobei „die Sicherstellung einer flächendeckenden und gut koordinierten Bereitstellung von psychosozialer Unterstützung (...) durch den Bund und das Land zur Wahrnehmung einer im gemeinsamen öffentlichen Interesse liegenden öffentlichen Aufgabe (erfolgt)“ (Pkt 1.2. der Präambel der Vereinbarung 2022). „Im Ergebnis“ – so die Präambel weiter – „soll koordiniertes psychosoziales Supportpersonal ab dem Schuljahr 2022/23 an den öffentlichen Pflichtschulen auf Grundlage einer gemeinsamen inhaltlichen Projektentwicklung und Organisation von Bund und Ländern zum Einsatz kommen“.

1.1. Die Bereitstellung des erforderlichen psychosozialen Supportpersonals erfolgt nach Maßgabe von Bedarfsmeldungen des Landes durch den Bund, der sich zur Erfüllung seiner Personalbereitstellungspflicht im Wege eines In-house-Auftrags des Vereins Österreichisches Zentrum für psychosoziale Gesundheitsförderung im Schulbereich (im Folgenden als „Verein ÖZPGS“ bezeichnet) bedient (Pkt 1.1. der Präambel der Vereinbarung 2022), der vom Bund gemäß § 10 Abs 1 BVergG 2018 beauftragt wird (Pkt 5.2. der Vereinbarung 2022).

1.2. Das Land leistet kein Entgelt für die Zurverfügungstellung von Personal durch den Bund, ersetzt jedoch 50 % der beim Verein ÖZPGS in Zusammenhang mit der Anstellung des bereitzustellenden Personals entstehenden Aktivitätsbezüge. Zu den „Aktivitätsbezügen“ zählen „insbesondere die Lohn- und Lohnnebenkosten, Reisekosten, der anteilige Fort- und Weiterbildungsaufwand sowie sonstige mit der Anstellung oder Bereitstellung verbundene regionale Koordinierungsaufwände (Pkt 6.1. der Vereinbarung 2022). Für die Kostentragung für einen aus der Vereinbarung resultierenden und erforderlichen Sachaufwand ist § 25 Abs 1 und 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz maßgeblich (Pkt 6.3. der Vereinbarung 2022).

Aus einer Zusammenschau des Pkt 5.2. der Vereinbarung 2022 hinsichtlich der Personalbereitstellungspflicht durch den Bund und des Pkt 6.1. der Vereinbarung 2022 hinsichtlich der vom Land zu tragenden Kosten ergibt sich, dass der Bund die Tragung der Differenz aus den Gesamtkosten und dem Landesanteil übernommen hat, wobei hier die in der Vereinbarung 2022 mehrfach bezogene Bestimmung des § 4 Abs 10 FAG 2017 maßgeblich ist: Der Bund ist gemäß § 4 Abs 10 FAG 2017 nur verpflichtet, 50 % der Aktivitätsbezüge des psychosozialen Unterstützungspersonals an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen bis zum Höchstbetrag von 7 Millionen Euro pro Schuljahr zu tragen; der „Bundesanteil“ unterliegt also einer Deckelung. § 4 Abs 10 FAG 2017 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft (§ 31 Abs 1 FAG 2017), ist jedoch gemäß § 31 Abs 2 FAG 2017 bis zu einer allfälligen Neuregelung des Finanzausgleichs weiterhin anzuwenden. Eine dem § 4 Abs 10 FAG 2017 idente Bestimmung ist im § 6 Abs 10 FAG 2024 enthalten, der – vorbehaltlich einer Beschlussfassung im Nationalrat – mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten wird.

2. Gemäß Pkt 1.2. der Präambel der Vereinbarung 2022 sind „Grundlage für die Erbringung der konkreten psychosozialen Leistungen (...) insbesondere Art 14 B-VG (...) sowie die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Kinder- und Jugendwohlfahrt für die Länder“. Der Bund und das Land Salzburg anerkennen damit wohl, dass ein einheitlicher Kompetenztatbestand der „psychosozialen Gesundheitsförderung an öffentlichen Pflichtschulen“, der entweder dem Bund oder den Ländern zugewiesen oder nach klaren Kriterien zwischen den beiden Gebietskörperschaften aufgeteilt ist, der Verfassung nicht zu entnehmen ist; vielmehr sind einzelne Aspekte nach dem Adhäsionsprinzip den verschiedensten Kompetenztatbeständen – als solche kommen sowohl das „Schulwesen“ gemäß Art 14 Abs 1 und 3 B-VG, aber auch die „Jugendfürsorge“ gemäß Art 15 B-VG in Betracht – zuzuordnen; es besteht also eine kompetenzrechtliche Situation, die mit dem Begriff der „Querschnittsmaterie“ zu umschreiben ist. Auch Pkt 6.3. der Vereinbarung 2022, wonach sich die Kostentragung für den Sachaufwand auch nach § 25 Abs 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz richtet, weist in die Richtung einer „Querschnittsmaterie“.

Die Bundesrechtsordnung enthält – anders als im Fall der Schulärzte (vgl dazu die §§ 66 und 66a SchUG sowie § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz) – keine Regelung zur Frage der Erbringung von psychosozialen Leistungen an öffentlichen Pflichtschulen und der Organisation dieser Leistungen. Gleiches gilt auch für die Salzburger Landesrechtsordnung: Weder das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz noch das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz enthalten spezifische Regelungen für die Erbringung von psychosozialen Leistungen an öffentlichen Pflichtschulen im Land Salzburg.

Kompetenzrechtliche Überlegungen zur Einordnung der Erbringung von Leistungen der psychosozialen Gesundheitsförderung an öffentlichen Pflichtschulen können letztlich auch dahingestellt bleiben, da der Bund und das Land Salzburg durch den Abschluss der Vereinbarung 2022 übereingekommen sind, die öffentliche Aufgabe „psychosoziale Leistungen an öffentlichen Pflichtschulen“ in den Formen des Privatrechts zu besorgen. Dabei wird „der Bund (...) als Träger von Privatrechten [auch] auf solchen Rechtsgebieten wirtschaftlich tätig (...), hinsichtlich deren den Ländern nach der Kompetenzverteilung die obrigkeitliche Verwaltung zusteht, wie auch in der Umkehrung die Länder eine solche wirtschaftliche Tätigkeit auf Gebieten entfalten dürfen, in denen der Bund Träger der Hoheitsverwaltung ist“ (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1954, VfSlg 2721). Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 9. Dezember 1997 (VfSlg 15.039) auch ausdrücklich anerkannt, dass sich „in der Staatspraxis (...) öffentliche Aufgaben herausgebildet [haben], die aus Gründen der Effizienz und Praktikabilität, vor allem aber wegen eines gemeinschaftlichen Interesses an der Erfüllung der Aufgabe, von mehreren Gebietskörperschaften (sei es im vertikalen Verhältnis – etwa Bund/Land, sei es im horizontalen Verhältnis – etwa Gemeindekooperation) gemeinsam in Angriff genommen und besorgt werden“ und dass sich solche Kooperationsformen in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise der privatrechtlichen Handlungsformen bedienen können.

3. Durch den Abschluss der Vereinbarung 2022 haben der Bund und das Land Salzburg ihr gemeinschaftliches Interesse an der psychosozialen Gesundheitsförderung an öffentlichen Pflichtschulen bekundet und dafür eine gemeinschaftliche Finanzierung dieser Aufgabe vereinbart. Jede der beiden beteiligten Gebietskörperschaften hat durch den Abschluss der Vereinbarung – durch die Festlegung der Aufgabe, der Organisation ihrer Erbringung und den Finanzierungsschlüssel – für sich festgelegt, in welchem Ausmaß die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe „psychosoziale Leistungen an öffentlichen Pflichtschulen“ auch als

„ihre“ Aufgabe im Sinn des § 2 F-VG 1948 anzusehen ist. Einer gesonderten gesetzlichen Grundlage für die Übernahme des auf das Land Salzburg entfallenden Anteils an der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe bedarf es nicht; alleine durch den Abschluss einer solchen privatrechtlichen Vereinbarung wächst eine Aufgabe im vereinbarten Ausmaß einer Gebietskörperschaft als „ihre Aufgabe“ im Sinn des § 2 F-VG 1948 zu (vgl dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Dezember 1997, VfSlg 15.039: „Eine Aufgabe im Sinn des § 2 F-VG liegt daher auch dann vor, wenn eine Gebietskörperschaft auf privatrechtlicher Basis die finanzielle Förderung von im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben oder Verhaltensweisen übernommen hat.“).

4. Der normative Inhalt des § 45a Abs 1 Z 2 beschränkt sich vor dem Hintergrund, dass es einer gesetzlichen „Wiederholung“ der Kostentragungspflichten aus der Vereinbarung 2022 nicht bedarf, darauf, dass das Land Salzburg ermächtigt ist, als Träger von Privatrechten auch solche Kosten für die psychosoziale Gesundheitsförderung an öffentlichen Pflichtschulen zu übernehmen, die nicht von der Vereinbarung 2022 erfasst sind: Es können dies sein:

- Kosten, die dem Land daraus erwachsen, dass dieses außerhalb der Vereinbarung 2022 psychosoziales Personal von Rechtsträgern zur psychosozialen Gesundheitsförderung an öffentlichen Pflichtschulen heranzieht;
- Kosten, die nicht vom Verteilungsschlüssel der Vereinbarung 2022 und des darin verwiesenen § 25 Abs 1 Bildungsdirektionen-Errichtungsgesetz erfasst sind, also andere Kosten als die „Aktivitätsbezüge“ (zu verstehen im Sinn des Pkt 6.1. der Vereinbarung 2022) und des Sachaufwands; oder
- Kosten, die dem Land Salzburg daraus entstehen, dass dieses psychosoziales Personal zur psychologischen Gesundheitsförderung an anderen Schulen als den von der Vereinbarung 2022 erfassten öffentlichen Pflichtschulen eingesetzt wird.

5. Eine Übernahme der Kostentragung durch das Land besteht dem Einleitungssatz des § 45a Abs 1 folgend nur insoweit, als „diese [Kosten] nicht vom Bund getragen werden“. Diese Formulierung ist bewusst weit gehalten und nimmt nicht nur auf das Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2017 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 und der Weitergeltung des § 4 Abs 10 FAG 2017 gemäß § 31 Abs 2 FAG 2017 bis zu einer Neuregelung des Finanzausgleichs Bedacht, sondern auch auf das Inkrafttreten von dessen (zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Erläuterungen erwartbaren) Nachfolgebestimmung des § 6 Abs 9 FAG 2024 mit 1. Jänner 2024 und auch auf einen möglichen Abschluss einer weiteren, der Vereinbarung 2022 vergleichbaren Vereinbarung, deren Anwendungsbereich „sonstige (= andere Schulen als öffentliche Pflichtschulen) Schulen“ erfasst. Aber auch bis zum Abschluss einer solchen, auf „Bundesschulen“ bezogenen Vereinbarung ist es dem Land nicht verwehrt, an solchen Schulen Leistungen der psychosozialen Gesundheitsförderung zu erbringen; § 45a Abs 1 Z 2 ermächtigt das Land, auch auf diesem Gebiet als Träger von Privatrechten tätig zu werden.

Zu § 45 Abs 2:

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Land Salzburg als Träger von Privatrechten, Maßnahmen und Initiativen, die im besonderen Interesse des Landes Salzburg liegen, an öffentlichen Pflichtschulen sowie an „Bundesschulen“ finanziell zu unterstützen.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Geltende Fassung Organisationsformen und Sonderformen

§ 6

(1) bis (3)

(4) Als Sonderformen können Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden (Schwerpunktmittelschule, Schwerpunktmittelschulklasse). Darüber entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.

Vorgeschlagene Fassung Organisationsformen und Sonderformen

§ 6

(1) bis (3)

(4) Als Sonderformen können Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen, der sportlichen oder der englischsprachigen Ausbildung geführt werden, wobei die musische oder sportliche Ausbildung auch englischsprachig geführt werden kann.

Sonstige Kostenregelungen

§ 45a

(1) Das Land Salzburg kann als Träger von Privatrechten die folgenden Kosten übernehmen, sofern diese nicht vom Bund getragen werden:

1. die Kosten der Aktivbezüge sowie die Kosten für den Verwaltungsaufwand der administrativen Assistenzen an Schulen gemäß § 1, sowie
2. Kosten zur Erbringung psychosozialer Leistungen an öffentlichen Pflichtschulen und sonstigen Schulen sowie die Kosten der mit der Organisation dieser Leistungen zusammenhängenden Tätigkeiten.

(2) Das Land kann als Träger von Privatrechten Maßnahmen und Initiativen, die im besonderen Interesse des Landes Salzburg liegen, an Schulen gemäß § 1 und an sonstigen Schulen im Land Salzburg finanziell unterstützen.

§ 62

Es treten in Kraft:

1. Das Inhaltsverzeichnis sowie § 45a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 rückwirkend mit 1. September 2022;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. § 6 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 rückwirkend mit 1. September 2023.